

Synopsis mit den vorgesehenen Änderungen beim Gesellschaftsvertrag der Stadtpark Norderstedt GmbH

Legende:

gelbe Markierung = Regelung aus Mustergesellschaftsvertrag nicht in der vorgeschlagenen Neufassung enthalten

rote Markierung = Abweichung zum Mustergesellschaftsvertrag in der vorgeschlagenen Neufassung

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Firma und Sitz</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtpark Norderstedt GmbH.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Norderstedt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma [Bezeichnung] GmbH.</p> <p>(2) (2) Der Sitz der Gesellschaft ist [Sitz].</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Stadtpark Norderstedt GmbH.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Norderstedt.</p>	entspricht Muster-Gesellschaftsvertrag (M-GV)
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist: Durchführung einer Landesgartenschau sowie der nachhaltige Betrieb der im Zusammenhang damit im Stadtpark in Norderstedt erstellten Anlagen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschafts-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Zweck des Unternehmens ist [öffentlicher Zweck] in [Ort/ Gebiet].</p> <p>(2) Gegenstand der Gesellschaft ist [Geschäftszweig und Art der Tätigkeit] in [Ort/ Gebiet] und verwandte Geschäfte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Zweck des Unternehmens ist das Management von Einrichtungen der Freizeit und Erholung zur weiteren Entwicklung der Lebens- und Standortqualität der Stadt Norderstedt.</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Hinzugefügt</u> (neuer Absatz (1)): → Vorschlag zur ergänzenden expliziten Aufnahme einer Zweckbindung (so vorgegeben im M-GV) ▪ <u>Aktualisierung</u> (Absätze (2), (3)):

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p>zweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.</p> <p>(3) Die Gesellschaft wird so geführt, dass der Gesellschaftszweck erfüllt wird. Sie soll für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendige Rücklagen aus dem Jahresgewinn bilden und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.</p>	<p>(3) Die Gesellschaft ist zur Gründung oder zur Übernahme von Gesellschaften oder zur Beteiligung an solchen berechtigt.</p>	<p>Nachhaltiger Betrieb der im Stadtpark in Norderstedt erstellten Anlagen, insbesondere das Park- und Grünflächenmanagement sowie Veranstaltungsmanagement einschließlich der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen der Stadt Norderstedt.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist zu allen verwandten Geschäften berechtigt und darf auf ihren Geschäftsfeldern insbesondere für die Stadtwerke Norderstedt, deren Tochtergesellschaften und die Stadt Norderstedt tätig werden. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist zur Gründung oder zur Übernahme von Gesellschaften oder zur Beteiligung an solchen sowie zum Eingehen von Interessengemeinschaften berechtigt.</p>	<p>→ Wegfall „Landesgartenschau“ (Durchführung in 2011 erfolgt)</p> <p>→ Ansonsten Aktualisierung gemäß Beschlussempfehlung Aufsichtsrat vom 14.06.2019</p> <p>▪ <u>Absatz (4):</u></p> <p>→ entspricht i.W. Wortlaut Muster-Gesellschaftsvertrag (M-GV) und ersetzt Satz 2 aus Abs. (2) des aktuellen Gesellschaftsvertrages</p> <p>▪ <u>Absatz (3) – alt:</u></p> <p>Streichung gemäß Beschlussempfehlung Aufsichtsrat vom 14.06.2019</p>

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung entspricht M-GV
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 125.000 € (i.W.: Einhundertfünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>(2) Die Stammeinlage wird übernommen von: Stadt / Stadtwerke Nordstedt: 125.000 €.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [Höhe des Stammkapitals] Euro.</p> <p>(2) Das Stammkapital wird vollständig von der Gesellschafterin [Kommune] (kommunale Gesellschafterin) erbracht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 125.000 Euro (in Worten: Euro einhundertfünfundzwanzigtausend).</p> <p>(2) Das Stammkapital wird vollständig von der Gesellschafterin Stadt Nordstedt – Stadtwerke – erbracht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung entspricht M-GV
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung. 	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat und 3. die Geschäftsführung. 	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat und 3. die Geschäftsführung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ wie bisher; entspricht M-GV

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 10 (alt)</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Fristverkürzung zulässig.</p> <p>(3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>(5) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das von den Gesellschaftern zu unterschreiben ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Eine Kopie des Protokolls ist dem Haupt-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden einberufen. Falls die kommunale Gesellschafterin nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ferner kann jeder Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden einberufen. Falls die Gesellschafterin nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ferner kann die Gesellschafterin unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.</p> <p>(2) Zu einer Gesellschafterversammlung ist die Gesellschafterin schrift-</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angepasst an M-GV

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p>ausschuss der Stadt Norderstedt in nichtöffentlicher Sitzung zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>(2) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter schriftlich zu laden. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von [vier, fünf oder sechs] Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.</p> <p>(3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Gesellschaftern bzw. von deren Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer</p>	<p>lich-zu laden. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Ansonsten gilt für die Einladung §110 Aktiengesetz entsprechend.</p> <p>(3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gesellschafterin bzw. ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Der Gesellschafterin ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten. Eine Kopie der Niederschrift ist dem Hauptausschuss der Stadt Norderstedt in nicht-öffentlicher Sitzung zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn die Gesellschafterin in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklärt. Die</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einladungsmodalitäten: Möglichkeit <i>digitaler Einladung</i> eingefügt – in Abs. (2): Zulässigkeit digitale Einladung durch Verweis auf „entsprechende Anwendung von § 110 Aktiengesetz“

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
	Niederschrift bleibt hiervon unberührt.	Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.	
<p style="text-align: center;">§ 11 (alt)</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>Der Beschlussfassung und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach dem Gesetz vorbehaltenen Fälle, sofern nicht der Aufsichtsrat nach diesem Gesellschaftsvertrag hierüber beschließt. Danach fallen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, b) Abschluss von Gesellschaftsverträgen jeder Art, c) Gründung, Übernahme und Beteiligung an Unternehmen sowie Veräußerung von Anteilen an diesen, d) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen, e) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. des § 2 Abs. 1 dieses Vertrages, f) Bestellung des Abschlussprüfers, 	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, der oder die insgesamt die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals hält oder halten. (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt <ul style="list-style-type: none"> 1. mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen a) über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags, b) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, c) über die unmittelbare oder mittelbare Gründung, Übernahme 	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und ein Gesellschafter oder mehrere die Gesellschafterin anwesend oder vertreten ist sind, der oder die insgesamt die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals hält oder halten. (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt <ol style="list-style-type: none"> a) über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags b) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, c) über die unmittelbare oder mittelbare Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an diesen, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angepasst an M-GV (modifiziert): <ul style="list-style-type: none"> ➔ + Abs. (2), Ziff. 1. -> Einstimmigkeit sowie ➔ + (neue) Ziff. 2. Buchstabe b) ➔ ./ Buchstaben e), f) (Geschäftsführer) sowie g) (Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) -> <u>Delegation an Aufsichtsrat</u> ➔ ./ Buchstabe i) (Wahl Abschlussprüfer) -> <u>Delegation an Aufsichtsrat</u> ➔ ./ Buchstabe n) (Wirtschaftsplan) -> <u>Delegation an Aufsichtsrat</u> ▪ Vorschlag <u>Streichung</u>: Ziff. 3., Buchstabe b): Bezug auf „Ersatzmitglieder“ <u>Begründung/Erläuterung</u>: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die im Mustervertrag vorgesehene Pflicht zur Bestellung von Ersatzmitgliedern hat sich in der Praxis bei der IKT GmbH

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p>g) Entgegennahme des Lageberichtes, Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung,</p> <p>h) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführung,</p> <p>i) Entscheidung über den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und anderen Vermögensgegenständen soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,</p> <p>j) Entscheidung über den Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,</p> <p>k) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>l) Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates</p>	<p>von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an diesen,</p> <p>d) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist (§ 9 Abs. 4 Satz 2),</p> <p>e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,</p> <p>f) über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes und</p> <p>g) über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren, ferner</p>	<p>d) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist (§ 9 Abs. 5 Satz 2),</p> <p>e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,</p> <p>f) über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes unabhängig von der Rechtsform der Gesellschaft und</p> <p>g) über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren.</p> <p>(3) Ferner entscheidet die Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach</p>	<p>& Co. KG als schwer realisierbar und auch nicht als hilfreich dargestellt. Es gibt sowohl das Problem, hinreichend viele Personen zu „finden“ als auch die Verhältnisse in der Stadtvertretung abzubilden.</p> <p>▪ Generell: Streichung Abs. (1) – Beschlussfähigkeit – Abs. (2) – Vorgabe Abstimmungsquoten – und Abs. (3) komplett, weil die Gesellschaft nur eine Gesellschafterin hat</p> <p>Anpassung analog zur VGN</p>

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
	<p>2. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere</p> <p>a) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,</p> <p>b) über die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht von der kommunalen Gesellschafterin entsandt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),</p> <p>c) über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,</p> <p>d) über die Entlastung des Aufsichtsrats,</p> <p>e) über die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstel-</p>	<p>diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere</p> <p>a) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,</p> <p>b) über die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder nach Maßgabe von § 8,</p> <p>c) über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,</p> <p>d) über die Entlastung des Aufsichtsrats,</p> <p>e) über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>f) über die Einforderung der Einlagen,</p> <p>g) über die Rückzahlung von Nachschüssen,</p> <p>h) über die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>i) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der</p>	

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
	<p>lungenverträgen, [in §9 Abs. 3 Nr. 1 enthalten]</p> <p>f) über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung, sowie über Weisungen an dieselbe, [in §9 Abs. 3 Nr. 2 enthalten]</p> <p>g) über die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb, [in §9 Abs. 3 Nr. 3 enthalten]</p> <p>h) über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses, [in §9 Abs. 7 enthalten]</p> <p>i) über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers, [in §9 Abs. 3 Nr. 7 enthalten]</p> <p>j) über die Einforderung der Einlagen,</p>	<p>Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat.</p> <p>j) über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft, ▪ über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, ▪ über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen. 	

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
	<p>k) über die Rückzahlung von Nachschüssen,</p> <p>l) über die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>m) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat.</p> <p>n) über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge, [in §9 Abs. 3 Nr. 6 enthalten]</p> <p>o) über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere</p> <p>— über die Aufnahme von Darlehen sowie über die</p>	<p>(3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p>	

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
	<p>Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft,</p> <ul style="list-style-type: none"> — über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, — über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen. <p>(3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p>		
<p>§ 7 (alt) Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus 11 Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Stadt Norderstedt entsandt. Zu den Mitgliedern gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Norderstedt sowie b) weitere 10 Mitglieder der Stadtvertretung oder bürgerli- 	<p>§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben, acht oder neun Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) oder zu entsenden. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.</p> <p>(2) Die kommunale Gesellschafterin ist berechtigt, durch ihre Organe</p>	<p>§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern, wovon ein Mitglied die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt ist.</p> <p>Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) oder zu entsenden. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angepasst an M-GV <p><u>Abweichungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> → Im M-GV vorgesehene Höchstzahl von neun Mitgliedern wäre bei aktueller Vielfalt der Fraktionen in der Stadtvertretung nicht optimal. → „Ersatzmitglieder“ nicht in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen (§ 8

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p>che Mitglieder der Ausschüsse der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt.</p> <p>(2) Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung durch die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt, aber spätestens mit dem Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Bestellung des Aufsichtsrats beginnt. Im letzteren Fall wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit.</p> <p>(4) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zur Verwaltung oder zur Stadtvertretung oder zu Ausschüssen der Stadt Norderstedt bestimmend, so scheidet das Aufsichtsratsmitglied zum Zeit-</p>	<p>1. [Anzahl der entsandten Mitglieder] Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und</p> <p>2. den von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.</p> <p>Die von der kommunalen Gesellschafterin entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,</p> <p>1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der kommunalen Gesellschafterin zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und</p> <p>2. den Organen der kommunalen Gesellschafterin Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(3) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder zum ge-</p>	<p>(2) Die Stadt Norderstedt – Stadtwerke – ist berechtigt, durch ihre Organe</p> <p>1. die Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und</p> <p>2. den von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.</p> <p>Die von der Stadt Norderstedt – Stadtwerke – entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,</p> <p>1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der Stadt Norderstedt – Stadtwerke – zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und</p> <p>2. den Organen der Stadt Norderstedt – Stadtwerke – Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(3) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder zum ge-</p>	<p>Abs.(1), Sätze 2 und 3 M-GV)</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u></p> <p>Die im Mustervertrag vorgesehene Pflicht zur Bestellung von Ersatzmitgliedern hat sich in der Praxis bei der IKT GmbH & Co. KG als schwer realisierbar und auch nicht als hilfreich dargestellt. Es gibt sowohl das Problem, hinreichend viele und die Gleichstellung berücksichtigende Personen zu „finden“ als auch die Verhältnisse in der Stadtvertretung abzubilden.</p> <p>➔ Anpassung der Amtsdauer auf fünf Jahre und damit Koppelung an die Wahlperiode der Stadtvertretung.</p>

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p>punkt des Ausscheidens aus der Verwaltung oder der Stadtvertretung oder der Ausschüsse auch aus dem Aufsichtsrat aus.</p> <p>(5) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.</p> <p>(6) Die Aufsichtsratsmitglieder können von der Stadt Norderstedt jederzeit abberufen werden.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates sowie eine/n Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt für die Restdauer ihrer/seiner ursprünglichen Amtszeit.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat sollte einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Über Ausnahmen entscheidet die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>samtan den Geschäftsbetrieb ermächtigt Handlungsbvollmächtigter sein.</p> <p>(4) Die Amtsdauer der Aufsichtsräte beträgt vier Geschäftsjahre. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die kommunale Gesellschafterin kann die von ihr entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten</p>	<p>samtan den Geschäftsbetrieb ermächtigt Handlungsbvollmächtigter sein.</p> <p>(4) Die Amtsdauer der Aufsichtsräte beträgt fünf Geschäftsjahre. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das fünfte Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die Stadt Norderstedt – Stadtwerke – kann die von ihr entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.</p>	

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p>(9) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas Anderes beschließt.</p> <p>(10) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Vorlagen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen seit Aufgabe des Briefes erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(11) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gibt bei erneuter Abstimmung über denselben Gegenstand und Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(12) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich ausüben. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.</p>	<p>Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von [vier, fünf oder sechs] Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse nach § 9 Abs. 4 zur Entscheidung an, ist die Ladung den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafterin zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für den Fall, in dem der Aufsichtsrat unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist nach Satz 2 einberufen wird.</p>	<p>(7) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist gilt für die Einladung §110 Aktiengesetz entsprechend. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Ladungsfrist kann bei dringlichen Themen verkürzt werden. Die Ladungsfrist legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende im Einzelfall, ggf. auf der Grundlage der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (§ 9 Abs. (4)), fest. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Ladung ist den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Norderstedt zur Kenntnis zu geben. Dem Hauptausschuss der Stadt Norderstedt ist eine Kopie der</p>	<p>→ <u>Einladungsmodalitäten:</u> Möglichkeit <i>digitaler Einladung</i> aus bestehendem Gesellschaftsvertrag beibehalten (Abs. (7)):</p> <p>Zulässigkeit digitale Einladung durch Verweis auf „entsprechende Anwendung von § 110 Aktiengesetz“.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u></p> <p>Die im M-GV vorgesehene Ladungsfrist von mindestens vier Wochen erscheinen zu lang. Der Aufsichtsrat hat diverse Aufgaben im Rahmen seiner „operativen“ Steuerungsfunktionen, die - zumindest im Kontext wettbewerbsorientierter Unternehmen – kurzfristig zu erfüllen sind (z.B. Entgegennahme von Berichten der Geschäftsführung über Marktentwicklungen, Chancen und Risiken, Sachstand Projekte mit wesentlicher Unternehmensbedeutung etc.). Für den letztgenannten Aufgabenbereich sind kürzere Ladungsfristen – Empfehlung: 2-Wochenfrist</p>

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p>(13) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Sie ist den Gesellschaftern auf Verlangen zugänglich zu machen.</p> <p>(14) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden oder in Verhinderung von seinem/ihrer Vertreterin) im Namen des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtpark Norderstedt GmbH“ abgegeben.</p> <p>(15) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen ihre Aufgaben mit der Sorgfalt und Verantwortung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds wahr. Insbesondere sind sie in allen vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnissen der Gesellschaft zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.</p>	<p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.</p> <p>(9) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung und 2. die Gesellschafter, deren Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragte <p>teilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen.</p>	<p>Einladung in nicht-öffentlicher Sitzung zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, welcher die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen zustimmen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.</p> <p>(9) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung und 2. die Gesellschafterin, ihre Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragte <p>teilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftsperso-</p>	<p>in Anlehnung an § 110 AktG – zweckmäßig.</p> <p>→ Digitale Bestätigung Niederschriften eingeführt: Abs. (8):</p> <p>Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden zur Niederschrift anstelle Vorgabe, diese zu „unterzeichnen“</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u></p> <p>Bei der „Zustimmung“ ist eine digitale Bestätigung möglich.</p>

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
	Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.	nen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.	
<p style="text-align: center;">§ 8 (alt)</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des §111 Aktiengesetz und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. Er hat sich für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft einzusetzen.</p> <p>(2) Dem Aufsichtsrat obliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer b) Beschluss über die Einrichtung eines oder mehrerer Beiräte (§ 9) und die darin vertretenen Verbände und Vereinigungen c) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern, insbesondere deren Anstellung und Entlassung d) Erteilung und Widerruf von Alleinvertretungsbefugnissen für einzelne Geschäftsführer und deren Befreiung vom Verbot der 	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesell-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesell-</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angepasst an M-GV (modifiziert): <u>Hinzugefügt</u> Abs. (3) ➔ + neue Ziff. 1 (Geschäftsführer) und Ziff. 2. (Vertretungsbefugnisse) ➔ + neue Ziff. 5. (Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte), Ziff. 6. (Wirtschaftsplan) und Ziff. 7. (Wirtschaftsprüfer) ➔ alle Hinzufügungen: -> Delegation Gesellschafterversammlung an Aufsichtsrat

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p>Mehrvertretung (§ 181 BGB zweite Alternative)</p> <p>e) Beschluss des Wirtschaftsplanes und seiner Änderungen</p> <p>f) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, sowie die Grundsätze für die Gewährung der Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen</p> <p>g) Entgegennahme der unterjährigen Berichte der Geschäftsführung</p> <p>h) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, sofern sie von grundsätzlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung sind</p> <p>i) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten</p> <p>j) Vorberatung der Ziffern e., f., g. und i. der Gesellschafterversammlungsaufgaben (§ 11) für die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben. Sind mehrere Ge-</p>	<p>schafterversammlung. Er wirkt insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie 2. über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung. <p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Viertel von dessen Mitgliedern anwesend sind.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende 	<p>schafterversammlung. Er wirkt insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von, den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie über die Entlassung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen, 2. über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung, sowie über Weisungen an dieselbe, einschließlich der Erteilung und Widerruf von Alleinvertretungsbefugnissen für einzelne Geschäftsführer und deren Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 BGB zweite Alternative, 3. über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, 4. über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, 	

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p>schäftsführer/innen bestellt (§ 6), so enthält die dann zwingende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten</p> <p>a) Miet-, Pacht- und Leasingverträge über Immobilien, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird</p> <p>b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird</p> <p>c) Gewährung von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten, Abschluss von Vergleichen soweit ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird</p> <p>Die Wertgrenzen werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt.</p>	<p>Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen oder</p> <p>2. innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließen-</p>	<p>5. über die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,</p> <p>6. über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge sowie</p> <p>7. über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers.</p> <p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen anwesend sind. Ansonsten gilt § 108 Aktiengesetz entsprechend.</p> <p>Bei Beschlüssen hat jedes Aufsichtsratsmitglied eine Stimme.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur</p>	<p>▪ <u>Digitale Beschlussfassung:</u></p> <p><u>geändert:</u> Teilnahme an Beschlussfassungen anstelle von Anwesenheit & § 108 AktG gilt entsprechend</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u></p> <p>Änderung erhöht die Effizienz und ermöglicht digitale Aufsichtsratsarbeit</p>

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
	<p>den Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p>	<p>mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen oder 2. innerhalb einer Frist von einer Woche eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen. <p>(6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Ab-</p>	

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
		<p>schlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p> <p>(8) Ansonsten gelten die jeweiligen Regelungen des Aktienrechts zum Aufsichtsrat analog.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 (alt)</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so wird die Gesellschaft durch sie/ihn vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in und eine/n Prokuristin/en vertreten. Den Geschäftsführer/innen kann durch den Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Der/die Geschäftsführer/innen können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Doppel- oder Mehrvertretung gemäß § 181 BGB zweite Alternative befreit werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung</p> <p>Die Gesellschaft hat eine oder einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat eine oder einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung). Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt diese oder dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinsam oder durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Einzelvertretungsbefugnis und / oder Befreiung vom Ver-</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angepasst an M-GV

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p>(2) Der/die Geschäftsführer/innen werden unbefristet bestellt. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich Geschäftsführer/in sein.</p> <p>(3) Das Dienstverhältnis der Geschäftsführer/innen ist in einem besonderen Anstellungsvertrag zu regeln. Der Vertrag bedarf der Unterschrift der/des Aufsichtsratsvorsitzenden.</p>		<p>bot der Doppel- oder Mehrvertretung gemäß § 181 BGB zweite Alternative erteilt werden.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.</p> <p>(3) Das Dienstverhältnis der Geschäftsführer/innen ist in einem besonderen Anstellungsvertrag zu regeln. Der Vertrag bedarf der Unterschrift der/des Aufsichtsratsvorsitzenden.</p>	<p>Bisher schon verwendete Regelung stellt klar, dass der Anstellungsvertrag vom Aufsichtsratsvorsitzenden in Vertretung des gesamten Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.</p>
<p>§ 9 (alt)</p> <p>Beiräte, Aufgaben der Beiräte</p> <p>(1) Ein vom Aufsichtsrat eingerichteter Beirat (§ 8 Ziffer 2. Buchstabe b)) besteht aus gesandten Vertretern von mit dem Gegenstand des Unternehmens (§ 2) befassten und durch Beschluss vom Aufsichtsrat bestimmten Verbänden oder Vereinigungen.</p> <p>(2) Der Beirat berät den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der Formulierung und Umsetzung von Betriebskonzeptionen für den Park sowie bei der Konzeption und Ausführung größerer Veranstaltungen im Rahmen des Parkbetriebes.</p>			<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>gestrichen</u>; war – als Gesellschaftsorgan – nur für die Durchführung der Landesgartenschau relevant

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p>(3) Der Beirat gibt Beschlussempfehlungen an den Aufsichtsrat sowie Handlungsempfehlungen an die Geschäftsführung.</p> <p>(4) Die Formulierung der unter Ziffer 3. genannten Empfehlungen erfolgt im Rahmen von Sitzungen des Beirates einstimmig.</p> <p>(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n des Beirates sowie eine/n Stellvertreter/in.</p> <p>(6) Die Sitzungen des Beirates werden von der/dem Vorsitzenden des Beirates, der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 7 Tagen durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirates teil und fertigt eine Niederschrift an, die im Wesentlichen die Beschlussempfehlungen gemäß Ziffer 3. und diese begründende Sachverhalte enthält. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates und den Adressaten der Beschlussempfehlungen zuzuleiten.</p>			

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 6 (alt)</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung</p> <p>(1) Der/die Geschäftsführer/innen sind für das Führen der laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Norderstedt verpflichtet. Die damit verbundenen Aufgaben ergeben sich aus den Regeln für das Beteiligungscontrolling der Stadt Norderstedt. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafterbeschlüsse und der Beschlüsse des Aufsichtsrates in eigener Verantwortung. Zu den laufenden Geschäften zählen alle wiederkehrenden Maßnahmen, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) Führung der Handelsbücher (Buchführungspflicht)</p> <p>b) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gesellschaft (§13)</p> <p>c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Berichterstattung an den Aufsichtsrat (§12)</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 13 auf.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafterin schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Aufsichtsrats</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 13 auf.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Norderstedt schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angepasst an M-GV

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p>d) Organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Wirtschaftsplanes (§ 12) innerhalb des dort gegebenen Rahmens. In die Personalkompetenz der Geschäftsführung eingeschlossen ist die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, auch leitenden Mitarbeitern.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft haben sie Stillschweigen zu bewahren.</p>	<p>und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafterin verpflichtet.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 13 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die der Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag der Gesellschaftsversammlung zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. i) [übertragen an Aufsichtsrat].</p>	<p>(4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterin auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist jeweils zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung der Stadt Norderstedt als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der Gesellschafterin verpflichtet.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 14 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 9 Abs. 3 Nr. 7).</p>	

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung</p> <p>Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung</p> <p>Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Norderstedt darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über die Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ neu, entspricht M-GV
<p style="text-align: center;">§ 12 (alt)</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt in sinn gemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung den Wirtschaftsplan auf. Sie legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass er vom Aufsichtsrat vor Beginn der abschließenden Haushaltsberatungen beschlossen werden kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan umfasst einen Vorbericht, den Erfolgsplan, den Vermögensplan, die Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung. Die Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauffolgenden 4 Geschäftsjahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung</p> <p>Der Wirtschaftsplan ist in sinn gemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung</p> <p>(1) Der Wirtschaftsplan ist in sinn gemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn der Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann. Die Pläne werden der Stadt Norderstedt vorab zur Kenntnis gegeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angepasst an M-GV <p>Aufnahme aufgrund der Regelungen des § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 GO-SH</p>

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
(3) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan im Sinne von § 12 Abs.4 EigVO ist ein Nachtrag aufzustellen.	Zustimmung erteilen [Zustimmung auf Aufsichtsrat übertragen] kann.	(2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan im Sinne von § 12 Abs.4 EigVO ist ein Nachtrag aufzustellen.	Klarstellung, wann ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan erforderlich ist.
<p style="text-align: center;">§ 13 (alt)</p> <p style="text-align: center;">Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften.</p> <p>(3) Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Bestimmungen des KPG.</p> <p>(4) Der Stadt Norderstedt werden die Befugnisse nach § 53 HGrG eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Befugnisse nach § 54 des HGrG eingeräumt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angepasst an M-GV

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p>Dem Rechnungsprüfungsamt werden zudem die Befugnisse nach § 116 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 sowie Abs. 2 Ziff. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO SH) eingeräumt. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des HGrG zu erstrecken.</p> <p>(5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung und anschließend den Gesellschaftern zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</p>	<p>dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und 	<p>dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und 	

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p>(7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des HGB und der GO.</p> <p>(8) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, • Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür 	<p>im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p>(3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>(4) Das Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.</p>	<p>im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p>(3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>(4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.</p>	

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p>aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,</p> <ul style="list-style-type: none"> • während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und • Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. 			
<p style="text-align: center;">§ 14 (alt)</p> <p style="text-align: center;">Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ neu, entspricht M-GV

Gesellschaftsvertrag aktuell	Mustergesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag neu (2020)	Erläuterung / Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft werden - soweit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie können auch in der örtlichen Presse veröffentlicht werden.</p>		<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie können daneben auch in der örtlichen Presse veröffentlicht werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinheitlichte Formulierung (nach zuletzt gegründeter IKT)
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Gründungs Aufwand</p> <p>Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungs Aufwand) bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00</p>			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht mehr erforderlich